

**Satzung
der Stadt Oederan
über die Zahlung eines Geldbetrages an Stelle der Herstellung
notwendiger Stellplätze oder Garagen
(Stellplatzablöse)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 GVBl. S. 55, ber. S 159, geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 GVBl. S. 333, vom 11. Mai 2005 GVBl. S 155, vom 1. Juni 2006 GVBl. S. 151 und aufgrund von § 49 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28.Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) hat der Stadtrat der Stadt Oederan am 01.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zahlung eines Geldbetrages an Stelle der Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen in dem erforderlichen Umfang auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert wird (notwendige Stellplätze) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, wird verlangt, dass der zur Herstellung Verpflichtete stattdessen an die Stadt einen Geldbetrag zahlt.
- (2) Die Höhe des Geldbetrages für einen Stellplatz richtet sich nach Gebietszonen:

Gebietszone I	Altstadt, innerhalb der Grenzen des Denkmalschutzgebietes
Gebietszone II	übriges Stadtgebiet
Gebietszone III	Ortslagen: Börnichen, Breitenau, Gahlenz, Görbersdorf, Kirchbach, Lößnitztal und Schönerstadt
- (3) Die Gebietszone I nach Absatz 2 ergibt sich allein aus dem Plan, der dieser Satzung beigelegt und ein Bestandteil derselben ist.
- (4) Der Geldbetrag wird unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Herstellungskosten (einschl. des Grunderwerbes) je Stellplatz in der

Gebietszone I	auf 3835 Euro
Gebietszone II	auf 2556 Euro
Gebietszone III	auf 1278 Euro

festgesetzt.
- (5) Bei gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Vorhaben bleiben bei der Ermittlung des Geldbetrages die ersten acht Stellplätze außer Betracht.
- (6) Die Gemeinde hat die Ablösebeträge zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder
2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Oederan mit ihren Ortsteilen Börnichen, Breitenau, Gahlenz, Görbersdorf, Kirchbach, Lößnitztal und Schönerstadt.

§ 3 **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 28.02.2002 tritt damit außer Kraft.

Oederan, 07.03.2007

Krasselt
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

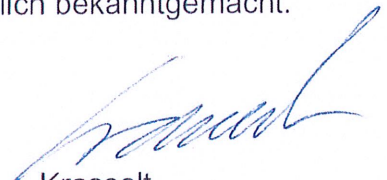
- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Oederan, Markt 5 in 09569 Oederan unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzungsgründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekanntgemacht.

Oederan, 07.03.2007




Krasselt
Bürgermeister

Verfahrensvermerk/Veröffentlichungsvermerk:

Ausgehängt am: Abgenommen am:
Abzunehmen am:

Diese Bekanntmachung ist im Oederaner Anzeiger Nr. 05/2007 mit Erscheinungstag, am 01.05.2007 veröffentlicht worden.

Oederan, 2.10.2007




Krasselt
Bürgermeister

PLAN DER GEBIETSZONE I



SATZUNG DER STADT OEDERAN ÜBER DIE ZAHLUNG
EINES GELDBETRAGES AN STELLE DER HERSTELLUNG
NOTWENDIGER STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

Stadtverwaltung Oederan
- Stadtbauamt -
01. März 2007